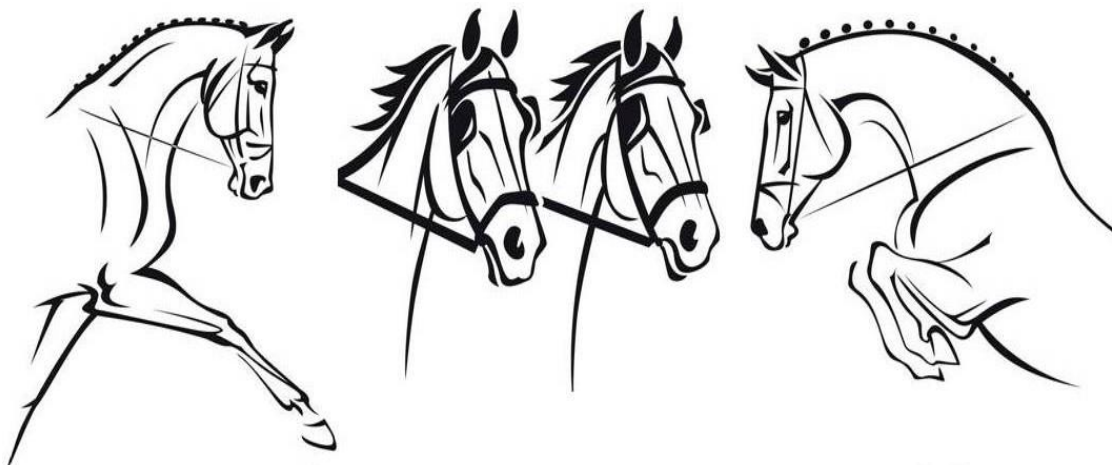


Ländlicher Reit- und Fahrverein Oedelsheim e.V.



Satzung

- Neufassung vom 18. September 2015 -

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 13 Willensbildung im Vorstand
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 16 Abstimmung und Wahlen
- § 17 Versammlungsniederschrift
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Auflösung
- § 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde unter den Namen "Reit- und Fahrverein Sonnenhof" am 17. Januar 1981 in Oedelsheim gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hofgeismar erfolgte am 8. Juli 1982.
Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2015 wurde der Vereinsname in "Ländlicher Reit- und Fahrverein Oedelsheim e.V." geändert.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oedelsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Reit- und Fahrportes durch
 - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde Oberweser;
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Förderung seiner Mitglieder, durch Jugendpflege und sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche sowie das Tätigwerden zu den unter Ziffer 1 genannten Zwecken.
- (3) Der Verein bekennt sich zum Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit im Sport. Er wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
- (5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Versendung auf einem elektronischen Wege durch den Antragsteller an die im Impressum der Webseite des

Vereins angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

- (3) Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mit Namen und Anschrift enthalten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand keine Ablehnung in Schriftform oder per E-Mail, so gilt der Aufnahmeantrag als bestätigt.
- (5) Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (6) Verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Verbände sowie der Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes an.
- (8) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 4a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unzureichend zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 4 Wochen zuvor dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss wegen
 - aa) Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse, Schädigung oder ernsthafter Gefährdung des Vereinsinteresses sowie unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - ab) Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - ac) Verstoß gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd).

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung dann entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch bei Ausschluss, haben die Mitglieder keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (3) Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- (6) Ferner ruhen die Mitgliedschaftsrechte von dem Zeitpunkt ab, an dem ein auszuschließendes Mitglied von seinem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe bzw. beauftragten Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Jeder Wechsel des Wohnsitzes sowie die Veränderung persönlicher Daten (z.B. Name, Telefon-Nr., e-mail) sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus unter Einsatz der EDV gespeichert und verändert.
- (2) Als Mitglied verschiedener Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene personenbezogene Daten und Fotos von seiner Homepage.
- (4) Der Verein berichtet in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien übermitteln.
Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung oder Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen oder Übermittlungen.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9 § Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten gerichtlich eingezogen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.
- (5) Werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen und weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18).
- (2) In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein ist.
- (3) Mitglieder der Vereinsorgane haben einen gesetzlichen Anspruch auf Auslagenersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- (4) Bei Bedarf kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer und
 - d) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss aus mindestens vier Personen bestehen. Über die Aufgabenverteilung im Vorstand entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung und wird dieses der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Hiervon vertreten in allen Vereinsangelegenheiten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt kommissarisch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Amtsenthebung. Für den Rest der Wahlperiode kann eine Nachwahl erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu richten; im Falle des Rücktritts des 1. Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Beschluss einer Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder beauftragen oder entsprechende Ausschüsse bilden (vgl. § 19).

§ 13

Willensbildung im Vorstand

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse beinhalten muss. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bzw. sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Ausnahmen bilden Anträge, deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt werden muss.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (5) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

§ 15

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben bzw. Beschlussfassungen vorbehalten, insbesondere
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
 - g) die Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - h) die Festsetzung sonstiger Umlagen, Beiträge und Gebühren;
 - i) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
 - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - m) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder bis zum Alter von 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (4) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied schriftlich vorliegt.

§ 17 Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.
- (4) Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Anzahl der gewählten Kassenprüfer darf zwei nicht unterschreiten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ebenso ist von ihnen der Jahresabschluss zu prüfen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen kann.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB die Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberweser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Leistungen und Übungen im Ortsteil Oedelsheim zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- (1) Im Satzungstext wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.
- (2) Diese von der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2015 beschlossene neue Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel in Kraft.

Eine Ausfertigung der neuen Satzung ist als Anlage dem Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. September 2015 beigefügt.

Oedelsheim, den 18. September 2015

Versammlungsleiter

Schriftführer

anwesende Vorstandsmitglieder